Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Preisbekanntgabe in Textilreinigungen Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen und Zweck	3		
2.	. Wo ist die PBV anwendbar?			
3.	Preisbekanntgabe für Dienstleistungen in Textilreinigungen	4		
	3.1 Welcher Preis ist anzugeben?	4		
	3.2 Wo und in welcher Form sind die Preise anzugeben?	4		
4.	Preisbekanntgabe beim Angebot von Waren in Textilreinigungen	5		
5.	Werbung	5		
6.	. Muster-Preisliste für Textilreinigungen			
7.	Vollzug, Strafbestimmungen	7		
8.	Informationen zur PBV	7		

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)¹ stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)².

Sie bezweckt, dass die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lauteren Wettbewerbs.

Die der PBV unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 erfasst. Für Dienstleistungs- und Warenangebote in Textilreinigungen sind die folgenden PBV-Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

- Art. 10 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 PBV (Dienstleistungen);
- Art. 11 Abs. 1 und 2 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen);
- Art. 13 ff. PBV (Werbung);
- Art. 3 bis 9 PBV (Waren).

2. Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden (Art. 3 und Art. 10 PBV).

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Die PBV gilt für standardisierte Angebote. Bei individuellen Offerten ist die PBV nicht anwendbar.

SR 942.211 - http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780313/index.html

² SR 241 - www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860391/index.html

3. Preisbekanntgabe für Dienstleistungen in Textilreinigungen

3.1 Welcher Preis ist anzugeben?

Für Dienstleistungen ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekannt zu geben. In diesem Preis müssen überwälzte öffentliche Abgaben (z.B. MwSt.) und nicht frei wählbare Zuschläge aller Art enthalten sein (Art. 10 PBV).

Die anzugebenden Preise sind **Fixpreise**. Angaben wie «Hose Herren ab Fr. 11.50.-» oder «Duvet (Daunen) ab Fr. 50.- bis Fr. 80.-» sind nicht zulässig.

Hingegen ist eine **Differenzierung** und **Klassifizierung** für jede Leistung zulässig.

Beispiel: Duvet (Daunen) Reinigung:

140/200: Fr. 50.-

■ 160/200: Fr. 60.-

210/200: Fr. 80.-

Für **Spezialartikel** wie Brautkleider, Polsterbezüge und Ähnliches richtet sich der tatsächlich zu bezahlende Preis nach Zeit und Aufwand. Es handelt sich nicht um standardisierte Angebote, weshalb der Preis zu vereinbaren ist.

3.2 Wo und in welcher Form sind die Preise anzugeben?

Die Preise für die Textilreinigungsdienstleistungen sind mittels **Preisanschlägen** oder **Preislisten** leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben.

Die Preisinformationen sind an Stellen anzubringen oder aufzulegen, wo die Kundin und der Kunde sich normalerweise aufhält. Empfehlenswert ist das Anschlagen oder das Auflegen der relevanten Preisinformationen im Eingangsbereich des Geschäfts oder direkt am Ort der Warenannahme bzw. Warenabgabestelle.

Die Preisinformationen müssen für die Konsumentinnen und Konsumenten verfügbar sein, ohne dass diese danach fragen müssen. Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

Es muss auch die Möglichkeit bestehen, die Preise telefonisch zu erfragen, eine Preisliste elektronisch anzufordern oder sie vom Internet abzurufen.

4. Preisbekanntgabe beim Angebot von Waren in Textilreinigungen

Für Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekannt zu geben (Art. 3 Abs. 1 PBV).

Der tatsächlich zu bezahlende Preis muss gut lesbar und leicht sichtbar in Schweizer Franken (inkl. MwSt.) bekannt gegeben werden.

5. Werbung

Die Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV.

Werden in der Werbung Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekannt zu geben.

Wenn die Werbung einen **Minimal- preis** angibt (z.B. «ab Fr. 3.20»), muss genau beschrieben werden, auf welches konkrete Angebot sich der Ab-Preis bezieht (Spezifizierungspflicht).

6. Muster-Preisliste für Textilpflegebetriebe

Diese Liste stellt ein Minimum dar. Es steht jedem Betrieb frei, weitere Positionen aufzuführen.

Hemd offen	Am Bügel (exkl. Seide)	CHF	3.90
Hemd	Gefaltet (exkl. Seide)	CHF	5.90
Hose Herren		CHF	11.50
Ab Übergrössen		CHF	13.00
Hose Damen bis Grösse 46		CHF	11.50
Ab Grösse 48 und Übergrössen		CHF	13.00
Veston / Blazer		CHF	14.50
Jupe ohne Falten		CHF	11.50
Jupe mit Falten		CHF	13.00
Pulli leicht Kunstfaser		CHF	10.00
Pulli (Seide, Kaschmir, Alpacca usw.)		CHF	13.00
Bluse Seide / Wolle		CHF	11.90
Regenmantel ohne Imprägnierung		CHF	25.00
Regenmantel mit Imprägnierung		CHF	30.00
Wollmantel		CHF	23.00
Damenkleid Wolle / Seide		CHF	18.50
Jacke / Lumber nicht wattiert		CHF	16.50
Jacke / Lumber wattiert		CHF	18.50
	140 / 200	CHF	50.00
Duvets-Reinigung (Daunen)	160 / 200	CHF	60.00
	210 / 200	CHF	80.00
Duvets / Kunstfaser waschen	Alle Grössen	CHF	100.00

7. Vollzug, Strafbestimmungen

Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Durchführung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen Instanzen. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 22 PBV).

Der Bund übt die Oberaufsicht aus. Sie ist dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO übertragen (Art. 23 PBV).

Verstösse gegen die PBV werden mit Bussen bis 20'000 Franken geahndet (Art. 21 PBV i.V. mit Art. 24 UWG).

8. Informationen zur PBV

Auskünfte zu Fragen der PBV geben:

- Die zuständigen kantonalen Stellen Adressliste siehe www.seco.admin.ch
 >Themen > Spezialthemen
 > Preisbekanntgabe > Zuständigkeiten, Auskünfte
- das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 031 322 77 70

E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch www.seco.admin.ch >Themen

> Spezialthemen > Preisbekanntgabe

Umfassende Informationen zur Preisbekanntgabe finden sich auf der Internetseite des SECO: www.seco.admin.ch > Themen > Spezialthemen > Preisbekanntgabe

Die Informationsblätter und Broschüren sind kostenlos erhältlich. Grössere Mengen, z.B für Schulen, können direkt via E-Mail pbv-oip@seco.admin.ch bestellt werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht Holzikofenweg 36, 3003 Bern Tel: 031 322 77 70

E-mail: pbv-oip@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch >Themen > Spezialthemen >

Preisbekanntgabe > Online-Shop